

Jugendordnung

der

Polizei - Sportvereinigung Bochum,

Abteilung Judo & Jiu-Jitsu e.V.

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Jugendtag
- § 5 Jugendausschuss
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Sportverkehr
- § 9 Änderungen der Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Sportjugend der Judo & Jiu-Jitsu Abteilung der Polizei - Sportvereinigung Bochum (nachfolgend PSV Bochum genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend, insbesondere die Trainer, Übungsleiter und Betreuer.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Jugend der PSV Bochum führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel. Die buchhalterische Kassenführung obliegt dem Kassensführer der PSV Bochum.

(2) Aufgaben der Jugend der PSV Bochum sind insbesondere:

1. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
2. die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
3. die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
4. die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
5. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungseinrichtungen und
6. die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugend sind:

Der Jugendtag und der Jugendausschuss

§ 4 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Abteilungsjugend. Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung.

(2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

(3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt.

- (4) Der Jugendausschuss lädt zum Jugendtag mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (5) Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder der Abteilung einberufen werden. Für die außerordentlichen Jugendtage gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Jugendtage.
- (6) Die Aufgaben der Jugendtage sind:
1. das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit,
 2. das Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 3. die Entgegennahme der Berichte und Kassenabschlüsse des Jugendausschusses,
 4. die Entlastung des Jugendausschusses,
 5. die Wahl des Jugendausschusses alle 2 Jahre und
 6. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (7) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit anerkennt.
- (8) Die Mitglieder der Abteilungssportjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (9) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
1. dem/der Jugendleiter/in und dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in, das 18. Lebensjahr muss vollendet sein.
 2. bis zu drei Beisitzer/innen und
 3. eine weibliche und ein männlicher Jugendsprecher/in, die/der z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Als Beisitzer/innen können auch Personen mit besonderer Funktion gewählt werden.
- (3) Die/der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Jugendsprecher/in ist Mitglied des erweiterten Abteilungsvorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (6) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- (7) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Abteilungsvorstand verantwortlich.
- (8) Die Sitzung des Jugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzende(n) eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel, die der Jugend zufließen, im Rahmen der Vorgaben des Jugendtages.
- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen bilden, die ihn unterstützen und beraten.

§ 8 Sportverkehr

Die Einzelheiten des Sportverkehrs regelt die Jugendsportordnung des jeweiligen Fachverbandes.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.

(2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Änderung der Jugendordnung muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Genehmigt gem. Mitgliederversammlung der Abteilung vom

Abteilungsleiter

Geschäftsführer